



(Fassung 22. April 2024)

Geschäftsordnung

**Nachhaltigkeitsausschuss des
Aufsichtsrats
Henkel AG & Co. KGaA**

1. Einsetzung

- 1.1 Der Nachhaltigkeitsausschuss des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA gebildet.

2. Zusammensetzung und Leitung

- 2.1 Dem Nachhaltigkeitsausschuss gehören drei Anteilseignervertreter:innen, die auf Vorschlag der Anteilseignervertreter:innen gewählt werden, und bis zu drei Arbeitnehmervertreter:innen, die auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter:innen gewählt werden, an. Der/die Vorsitzende des Ausschusses sowie sein/ihre Stellvertreter:in werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter:innen vom Aufsichtsrat gewählt.
- 2.2 Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss sachkundig auf den Gebieten Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – ESG) sein.
- 2.3 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz innehaben.
- 2.4 Die Einberufung und Leitung des Nachhaltigkeitsausschusses obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Aufgaben

- 3.1 Der Nachhaltigkeitsausschuss hat die ihm in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA übertragenen und in dieser Geschäftsordnung konkretisierten sowie die ihm durch Beschluss des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA zugewiesenen Aufgaben.
- 3.2 Der Nachhaltigkeitsausschuss befasst sich mit der nachhaltigen Unternehmensführung. Er begleitet eng die Nachhaltigkeitsstrategie des Vorstands und deren Weiterentwicklung. Auch befasst er sich mit der nicht verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung und gegebenenfalls deren Prüfung, soweit nicht eine Zuständigkeit des Prüfungsausschusses besteht, der auch für die Überwachung eines nachhaltigkeitsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zuständig ist.
- 3.3 Der Nachhaltigkeitsausschuss überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

4. Rechte des Nachhaltigkeitsausschusses

- 4.1 Der Nachhaltigkeitsausschuss ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte vom Vorstand sowie in Abstimmung mit dem Vorstand auch von dem/der Leiter:in des Bereichs Nachhaltigkeit einzuholen und insoweit Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen.
- 4.2 Der Nachhaltigkeitsausschuss ist ferner berechtigt, zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden externe unabhängige Berater heranzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

5. Sitzungen, Abstimmungsverfahren

- 5.1 Der Nachhaltigkeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder – darunter der/die Vorsitzende, bzw. im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in – an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Nachhaltigkeitsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Übrigen gelten für die Sitzungen und die Beschlussfähigkeit sowie Abstimmungen des Nachhaltigkeitsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA entsprechend.

- 5.2 Der Nachhaltigkeitsausschuss tritt in der Regel zweimal im Geschäftsjahr, darunter regelmäßig vor der Aufsichtsratssitzung, in der die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung behandelt wird, zusammen. In Sonderfällen können weitere Sitzungen einberufen werden.

In den Sitzungen des Nachhaltigkeitsausschusses berichtet das für Nachhaltigkeit und Personal zuständige Vorstandsmitglied. Die Teilnahme weiterer Vorstandsmitglieder an Sitzungen kann vom/von der Vorsitzenden des Nachhaltigkeitsausschusses erbeten werden. In den Sitzungen sollen u.a. auch die wesentlichen Aktivitäten, Planungen und Projekte des Nachhaltigkeitsausschusses (Sustainability Council) behandelt werden. Der/die Vorsitzende des Nachhaltigkeitsausschusses kann Sachverständige zu Sitzungen hinzuziehen, wenn er/sie dies für sachdienlich hält.

- 5.3 Der/die für die Prüfung der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung verantwortliche Prüfungspartner:in der Prüfungsgesellschaft soll grundsätzlich insoweit an den Sitzungen des Nachhaltigkeitsausschusses bzw. an denjenigen Tagesordnungspunkten teilnehmen, die die Prüfung der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffen.

6. Vertretung

- 6.1 Soweit im Rahmen der Tätigkeit des Nachhaltigkeitsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der/die Vorsitzende des Nachhaltigkeitsausschusses für diesen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung nimmt diese Aufgabe der/die stellvertretende Vorsitzende wahr.

7. Niederschrift, Berichtspflicht, Geheimhaltung

- 7.1 Über die Sitzungen des Nachhaltigkeitsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- 7.2 Der/die Vorsitzende des Nachhaltigkeitsausschusses berichtet in der jeweils nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats über die Beratungen und Beschlüsse des Nachhaltigkeitsausschusses.
- 7.3 Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsausschusses und andere Personen, die an den Sitzungen des Nachhaltigkeitsausschusses teilgenommen oder in sonstiger Weise unterstützt haben, sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen im Verlaufe der Sitzungen oder im Zuge der sonstigen Tätigkeit der Mitglieder des Nachhaltigkeitsausschusses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsausschusses stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

8. Versendung von Unterlagen

Den Mitgliedern des Nachhaltigkeitsausschusses werden die benötigten Unterlagen rechtzeitig zugeleitet.